



Lehrstuhl/Institutsstempel



Frau Regine Maerker
 Prüfungsamt – ZUV L6
 Halbmondstr. 6-8
 91054 Erlangen

- Original an Prüfungsamt
- Kopie an Betreuer/in
- Kopie an Kandidat/in

Anmeldung und Abgabebestätigung einer Masterarbeit im Masterstudiengang Physics

Die *Masterarbeit (FO-3)* ist eines der 4 Module, die die einjährige Forschungsphase des Masterstudiums bilden. Die anderen Module dieser Phase sind die *Fachliche Spezialisierung (FO-1)* und *Projektplanung (FO-2)* (beide unbenotet) sowie das *Masterkolloquium (FO-4)*. Diese 4 Module bilden eine thematische Einheit

Dieses Formular dient der Anmeldung einer Masterarbeit. Es ist zu Bearbeitungsbeginn von Kandidat/in und Betreuer/in auszufüllen und unterschrieben an das Prüfungsamt zu senden und dient später der Bestätigung der Abgabe dieser Arbeit (bei dem/der Betreuer/in, einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem/r Mitarbeiter/in des Prüfungsamts).

Bei der Anmeldung erhalten Prüfungsamt, Kandidat/in und Betreuer/in je eine Kopie des ausgefüllten Formulars. Die Abgabebestätigung (umseitig) wird auf einer dieser Kopien erstellt und geht im Original ans Prüfungsamt; Kandidat/in und Betreuer/in erhalten wiederum je eine Kopie.

Bei der Anmeldung bestätigt der/die Betreuer/in mit seiner/ihrer Unterschrift, dass der/die Kandidat/in die Module *FO-1* und *FO-2* erfolgreich absolviert hat.

Die Informationen auf den folgenden Seiten 3-5 sind für die ordnungsgemäße Anmeldung, Durchführung und Abgabe der Masterarbeit essentiell. Betreuer/in und Kandidat/in bestätigen mit ihren Unterschriften, dass sie diese Informationen vollständig zur Kenntnis genommen haben.

1) Anmeldung einer Masterarbeit

Frau/Herr _____, Matrikelnummer _____,

hat mit Datum^(*) vom _____ von _____ (Betreuer/in)

folgendes Thema für ihre/seine Masterarbeit erhalten (Arbeitstitel):

(*) Der späteste Abgabetermin ist 6 Monate nach diesem Datum. Verlängerungen um maximal 3 Monate sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag möglich. Siehe dazu auch die Durchführungsbestimmungen auf Seite 3.

Der/die Betreuerin bestätigt hiermit, dass der/die Kandidat/in die Module *Fachliche Spezialisierung (FO-1, 15 ECTS-Punkte)* und *Projektplanung (FO-2, 15 ECTS-Punkte)* erfolgreich absolviert hat.

Betreuer/in und Kandidat/in bestätigen, die Informationen auf den folgenden Seiten 3-5 vollständig zur Kenntnis genommen zu haben.

- Der/die Kandidat/in beantragt die Abfassung der Masterarbeit in **deutscher Sprache** und der/die Betreuer/in stimmt dem zu. Hieraus entsteht die Berechtigung, aber keine Verpflichtung, die Arbeit auf Deutsch abzufassen.
- Die Arbeit wird **außerhalb des Departments Physik** der FAU angefertigt bei _____, siehe Punkt 5 der Durchführungsbestimmungen. Kandidat/in und Betreuer/in bestätigen, das dort genannte Merkblatt zur Kenntnis genommen zu haben.

_____, den _____, _____
Ort Betreuer/in Kandidat/in

2) Bestätigung der Abgabe der Masterarbeit

Ich bestätige hiermit, dass die umseitig bezeichnete Masterarbeit am _____ vollständig (d.h. mit der geforderten Erklärung und der maschinenlesbaren Version auf CD oder DVD, siehe unten) bei mir abgegeben wurde. Die Titelseite entspricht den Vorgaben auf Seite 4.

Zweitgutachter/in wird sein (*): _____.

_____, den _____, _____
Ort Datum Betreuer/in

(*) Wenn der/die Zweitgutachter/in bei Abgabe noch nicht feststeht, kann dieses Feld frei bleiben.

Durchführungsbestimmungen:

1. Zur Betreuung einer Masterarbeit berechtigt sind alle Professor/innen und habilitierten Mitglieder des Departments Physik. Der Prüfungsausschuss kann weitere Betreuer/innen bestellen.
2. Die Anmeldung der Masterarbeit erfolgt in der Regel ein halbes Jahr nach Vergabe des Arbeitsthemas für die Forschungsphase. Sollten schon zum Zeitpunkt der Anmeldung von dem/der Kandidat/in nicht zu vertretende Gründe vorliegen, die eine verlängerte Bearbeitungszeit notwendig machen, so ist dies dem Prüfungsausschussvorsitzenden anzuzeigen und von diesem auf dem Anmeldeformular zu vermerken.
3. Der endgültige Titel der Arbeit muss nicht mit dem Arbeitstitel auf dem Anmeldeformular übereinstimmen.
4. Ist die Erklärung zur Abfassung der Arbeit auf Deutsch angekreuzt, kann die Arbeit auf Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Wenn nicht, muss für die Abfassung auf Deutsch ein formloser schriftlicher Antrag des/der Kandidaten/in samt Einverständniserklärung des/der Betreuers/in gestellt werden. Dieser kann der Abgabebestätigung beigelegt werden.
5. Soll die Arbeit extern (d.h. an der FAU, aber außerhalb des Departments Physik, an einer anderen Universität, an einem Forschungsinstitut oder in einer Firma) angefertigt werden, so bestätigt der/die Betreuer/in mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die wissenschaftliche und akademische Verantwortung sowie die Erstbegutachtung übernimmt. Betreuer/in und Kandidat/in bescheinigen, das [Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen](#) zur Kenntnis genommen zu haben.
6. Das Titelblatt der Masterarbeit ist entsprechend der Vorgabe auf der folgenden Seite zu gestalten (vgl. § 35 Abs. 6 Satz 4 der Prüfungsordnung). Die Wahl von Fonts, Schriftgrößen, Abständen sowie der Größe des Siegels ist freigestellt. Die Information muss vollständig und in der geforderten Reihenfolge vorhanden sein und die Textelemente (außer der bibliographischen Kennzeichnung) sowie das Siegel auf der Seite horizontal mittig zentriert sein. Ein weiteres Logo (z.B. des Instituts) kann zusätzlich verwendet werden, darf aber nicht größer sein als das FAU-Siegel. Die Angabe von Institut und/oder Lehrstuhl sowie die bibliografische Kennzeichnung (z.B. Report-Nummer) ist optional; Angaben in spitzen Klammern sind entsprechend einzusetzen. Das Titelblatt trägt keine Seitenzahl. Das Titelblatt ist englischsprachig; bei deutschsprachigen Arbeiten wird der Titel auf Deutsch angegeben, der Rest auf Englisch. Achtung: Die Verwendung des FAU-Siegels ist nur für wenige Zwecke zugelassen, darunter Titelblätter akademischer Abschlussarbeiten.
7. Die Arbeit muss eine von dem/der Kandidaten/in eigenhändig unterzeichnete Erklärung enthalten, dass er/sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
8. Fällt der letzte Tag der Regelbearbeitungszeit (d.h. genau 6 Kalendermonate nach Anmeldedatum) auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag oder Sonntag, gesetzlicher Feiertag, Betriebsferien), so ist die Abgabe noch am ersten darauf folgenden regulären Arbeitstag möglich.
9. Abgabe der Arbeit: (1) Der/die Kandidat/in gibt ein gebundenes Exemplar der Arbeit sowie eine elektronische Version (PDF-Datei auf CD oder DVD) in der Gruppenbibliothek Physik ab und erhält dort eine entsprechende Bestätigung. Er/sie unterzeichnet zudem eine Erklärung, dass die PDF-Datei mit dem gedruckten Exemplar identisch ist; diese Erklärung verbleibt in der Bibliothek. (2) Ein weiteres Exemplar der Arbeit sowie eine weitere CD/DVD mit der PDF-Datei gibt er/sie bei dem/der Betreuer/in ab, der/die die Abgabe auf einer Kopie des Anmeldeformulars bestätigt. Damit ist die Pflicht nach § 35 Abs. 6 der Prüfungsordnung erfüllt. Es liegt in der Verantwortung des/der Kandidaten/in, die Bestätigung des/der Betreuers/in, die Bestätigung der Bibliothek, eine Kopie der Titelseite der Arbeit sowie ggf. den Antrag auf Abfassung in deutscher Sprache dem Prüfungsamt zuzuleiten. Ist der/die Betreuer/in am Tag der Abgabe verhindert (krank, verreist, unauffindbar), so muss Schritt 2 der Abgabe im Prüfungsamt oder bei einem Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen. Die Abgabe bei Bibliothek bzw. Prüfungsamt ist nur während der jeweiligen Öffnungszeiten möglich.
10. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei Krankheit (Nachweis durch Attest oder Krankschreibung) um die Dauer der Erkrankung und bei anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung des/der Kandidaten/in liegen, um maximal drei Monate möglich. Ein entsprechender Antrag ist dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden möglichst frühzeitig vorzulegen. Außer im Krankheitsfall muss der Antrag eine stichhaltige Begründung und eine Stellungnahme des/der Betreuers/in enthalten. Ein entsprechendes Formblatt ist unter <http://www.physik.uni-erlangen.de/studium/bachelor-und-masterarbeiten.shtml> zu finden.
11. Die Beurteilung der Arbeit erfolgt in der Regel durch ein Gutachten des/der Betreuers/in, das innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit zu erstellen ist und vom Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin gegengezeichnet werden kann. Sollten beide Gutachter/innen zu unterschiedlichen Auffassungen über die Bewertung der Arbeit gelangen, müssen zwei getrennte Gutachten erstellt werden. In diesem Fall ist § 35 Abs. 7 in Verbindung mit § 29, Abs. 9 und 10 der Prüfungsordnung zu beachten.

<optional: bibliographic code, e.g. report number>

<Title>

Master's Thesis in Physics

Presented by

<Name>

<Submission date>

<optional: Institute or chair>

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Supervisor: <Title and name>
<If external: Carried out at ...>

Relevante Ausschnitte aus der [Bachelor/Master-Prüfungsordnung Physik der FAU in der Fassung vom 08.03.2016](#):

§ 35 Forschungsphase und Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Physik selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. Sie ist mit 25 ECTS-Punkten bewertet. Der Anfertigung der Masterarbeit gehen eine dreimonatige fachliche Spezialisierung und eine dreimonatige Projektplanung voraus, die thematisch auf die Masterarbeit hinführen. Fachliche Spezialisierung, Projektplanung, Masterarbeit und Masterkolloquium bilden zusammen die einjährige Forschungsphase.
- (2) Die Studierenden sorgen dafür, dass sie rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 7 ein Projekt für die Forschungsphase erhalten. Gelingt dies trotz ernsthafter Bemühungen nicht, weist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag ein Projekt und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3) Die Betreuung der Forschungsphase erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, die oder der hauptberuflich an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Physik tätig ist. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.
- (4) Nach erfolgreichem Absolvieren von fachlicher Spezialisierung und Projektplanung erfolgt die Themenstellung für die Masterarbeit. Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass innerhalb dieser Frist die Masterarbeit erstellt werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. § 29 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (6) Die Masterarbeit kann auf Antrag der Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in deutscher Sprache abgefasst werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Je ein gebundenes sowie ein elektronisches, maschinenlesbares Exemplar der Arbeit ist bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie bei der Gruppenbibliothek Physik abzuliefern; die entsprechenden Bescheinigungen müssen das Datum der Abgabe dokumentieren und sind zusammen mit einer Kopie der Titelseite dem Prüfungsamt vorzulegen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (7) § 29 Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.
- (8) Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 4 bis 7 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (9) Im Rahmen von Doppelabschlussabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in den Abs. 1 bis 8 abweichen.

§ 29 Bachelorarbeit (Ausschnitte)

- (4) Sätze 4 und 5: Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er infolge einer Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auch unterbrechen, wenn von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende andere stichhaltige Gründe vorliegen.
- (8) Die Arbeit muss von zwei Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe beurteilt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel diejenige Person, die das Thema der Arbeit gestellt hat.
- (9) Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist. Bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, die oder der andere mit wenigstens „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung und Notenvergabe durch eine Prüfende oder einen Prüfenden gemäß § 9 veranlasst. In diesem Fall ist die Bewertung der Arbeit „nicht ausreichend“, wenn auch die dritte Note so lautet, andernfalls ist sie die schlechtere der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Noten.
- (10) Ist die Arbeit gemäß Abs. 9 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Gutachten um nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten; dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma angegeben. Weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter um drei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Arbeit entsprechend § 20 Abs. 1 oder als Durchschnittsnote aus den Bewertungen der Gutachten fest; Satz 1 gilt entsprechend.